

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.11.2025	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2025/0312 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 12 20 30 Kostenstelle: 032-005-1000 Kostenträger: 1220-31 Investitionsnummer: 173-32-0503 Sachkonto: 0770010		

Betreff: Fortsetzung der Videoüberwachung auf dem Luisenplatz

Vorlage vom: 18.11.2025

Beschlussvorschlag:

Die Voraussetzungen für den Betrieb der Videoüberwachung auf dem Luisenplatz liegen weiterhin vor. Die Fortsetzung der Videoüberwachung wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.11.2025

Am 02.06.2021 wurde die Videoüberwachungsanlage auf dem Luisenplatz in Betrieb genommen. Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 HSOG ist nach jeweils zwei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage weiterhin vorliegen.

Eine erste Überprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen zur Fortsetzung der Videoüberwachung auf dem Luisenplatz erfolgte am 28.09.2023. Zum damaligen Zeitpunkt lagen die Voraussetzungen für den Betrieb der Anlage weiterhin vor. Mit der gegenständlichen Vorlage werden Magistrat und Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der erneuten Überprüfung nach dem Ablauf von zwei weiteren Jahren in Kenntnis gesetzt.

Bei der aktuell durchgeführten Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage war eine Änderung der Rechtslage zu berücksichtigen. Mit Wirkung vom 19.12.2024 wurde der § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 HSOG dergestalt eingefügt, dass eine Videoüberwachung auch an öffentlich zugänglichen Orten zulässig ist, die aufgrund ihrer konkreten Lage, Einsehbarkeit und Frequentierung günstige Tatgelegenheiten für Straftaten mit erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 HSOG bieten und deshalb anzunehmen ist, dass sie gemieden werden. Mithin besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer Videoüberwachung für sogenannte Angsträume.

Bei der Umfrage zu KOMPASS im Jahr 2022 (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2022/0417) wurde der Luisenplatz als jener Ort identifiziert, an dem die meisten der Teilnehmenden ein subjektives Unsicherheitsgefühl benannt hatten. Eine Meidung des Platzes ist aufgrund der Funktion als zentraler Knotenpunkt für den ÖPNV zwar in der Regel nicht möglich. Viele Menschen würden den Luisenplatz jedoch gerne meiden, wenn ihnen dies möglich wäre. Aufgrund des Ergebnisses der Umfrage könnte daher bereits die Rechtmäßigkeit der Fortsetzung der Videoüberwachung auf dem Luisenplatz nach der neuen Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 HSOG angenommen werden.

Zusätzlich wurde gleichwohl durch die Landespolizei eine Auswertung zu strafrechtlich relevantem Verhalten auf dem Luisenplatz vorgenommen, um eine Feststellung zu der Frage zu ermöglichen, ob es sich beim Luisenplatz auch weiterhin um einen Kriminalitätsschwerpunkt handelt und mithin die seinerzeitigen rechtlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 HSOG, welche zur Einrichtung der Videoüberwachung geführt hatten, weiterhin gegeben sind.

Nachfolgend zu der Bewertung aus dem Jahr 2023 (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2023/0271) hat die Landespolizei die Straftatenbelastung der Straßenkriminalität für den Luisenplatz sowie für die Vergleichsörtlichkeiten Platz der Deutschen Einheit und Marktplatz für die Jahre 2022, 2023 und 2024 wie folgt mitgeteilt:

Tatort	Luisenplatz	Marktplatz	Platz der Deutschen Einheit
Jahr			
2022	123	27	76
2023	177	44	63
2024	162	30	79

Dass der Luisenplatz weiterhin als ein Kriminalitätsschwerpunkt des Stadtgebiets Darmstadt ist, zeigen die leicht gestiegenen Fallzahlen der Straßenkriminalität. Die Einrichtung der

Videoschutzanlage führte vermutlich zu einem Verdrängungseffekt der unmittelbaren Betäubungsmittelkriminalität, der sich in weiterhin niedrigen Fallzahlen niederschlägt. Bei genauerer Betrachtung der Fallzahlen für den Luisenplatz ergibt sich folgende - auch im Vergleich zu den Vorjahren ersichtliche - Detaildarstellung im Hinblick auf die deliktische Verteilung der Straftaten der Straßenkriminalität:

Straftat Zeitraum	St. Gg. das Leben	Rohheits- delikte	Diebstahl	BtMG	Sachbesch.	Sexuald.
2022	0	55	49	14	3	2
2023	1	87	64	11	5	9
2024	1	67	81	6	1	7

Losgelöst von der rein zahlenmäßigen Aufzählung der der Polizei bekannt gewordenen Straftaten sei beispielhaft und im Konkreten nachfolgendes Delikt erwähnt, das auch mit Hilfe der Videoüberwachung des Luisenplatzes aufgeklärt werden konnte:

Nach einem Tötungsdelikt durch einen jugendlichen Täter an einem Obdachlosen im Jahr 2023 konnte mit Hilfe der Videoüberwachung eine Identifizierung des Täters erfolgen. Genauso konnte die grausame Tatbegehungsweise detailgetreu nachvollzogen werden. Die Tat erlangte überregionale Öffentlichkeitswirksamkeit.

Durch die dargestellten Fallzahlen lässt sich der Luisenplatz erneut als Kriminalitätsschwerpunkt feststellen. Kein anderer Bereich in Darmstadt zeigt eine vergleichbar hohe Belastung mit Straftaten auf.

Die am Luisenplatz überwiegend begangenen Straftaten sind dem Deliktsbereich "Körperverletzung" sowie "Diebstahl" und damit der typischen Straßenkriminalität zuzuordnen. Insbesondere die beiden erstgenannten Deliktsbereiche berühren die hochwertigen Rechtsgüter "körperliche Unversehrtheit" und "Eigentum" und somit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung im Besonderen.

Weiterhin steht das oben aufgeführte Fallbeispiel exemplarisch für Fälle, in denen Jugendliche/Heranwachsende als mutmaßliche Täter ermittelt und damit nach den Grundsätzen der Jugendgerichtsbarkeit behandelt und somit möglicherweise von zukünftigen Strafhandlungen abgehalten werden können. Insofern haben derlei Tatklärungen auch präventiven Einfluss auf die Zukunft.

Ein Rückgang der Betäubungsmittelkriminalität lässt sich inzwischen anhand des Fallzahlenrückgangs belegen. Faktisch ist festzustellen, dass sich Angehörige der Drogenszene nicht mehr in dem Maße auf dem Luisenplatz aufhalten, wie man es vor der Einrichtung der Videoüberwachung feststellen konnte. Eine Verlagerung in andere städtische Bereiche in abgeschwächter Form ist festzustellen. Die Polizei beobachtet diesen Vorgang und begegnet ihm mit erhöhtem Kontrolldruck und zivilen Maßnahmen. Eine weitere Verlagerung von Straftaten in andere Bereiche lässt sich aus Sicht der Polizei nicht feststellen. Diesbezüglich ist zu sagen, dass selbst im Falle eines Verdrängungseffektes erfahrungsgemäß nicht in identischem Umfang die ansonsten im videoüberwachten Bereich begangenen Straftaten anderenorts begangen worden wären. Dies liegt u. a. daran, dass anderenorts die Tatgelegenheit nicht so vorhanden ist, wie sie es im videoüberwachten Bereich gewesen wäre.

Im Ergebnis ist der Luisenplatz mithin weiterhin als Kriminalitätsschwerpunkt zu definieren. Die rechtliche Möglichkeit für die Videoüberwachung des Platzes nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HSOG ist weiterhin gegeben.

Da das Vorhandensein einer Videoüberwachungsanlage zudem auch aus kriminologischer Sicht aufgrund ihrer präventiven Wirkung nach wie vor sinnvoll ist, wird diese fortgesetzt.

Dezernat VI

Paul Georg Wandrey
Stadtrat